



Satzung (Stand Januar 2023),

Geschäftsordnung

und Hausordnung

des

Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Club Rheine von 1901 e.V.

Edition 01.2023



Präambel:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die Mitglieder sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ruder-, Hockey- und Tanzsport-Club Rheine von 1901 e.V.“ (kurz: RHTC Rheine von 1901 e.V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheine und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen in den einzelnen Sportarten.
- (2) Daneben wird die Geselligkeit gepflegt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung („Ehrenamtspauschale“) im Rahmen der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Jahr erhalten.
- (5) Ehrenamtliche Betreuer können eine Ehrenamtspauschale erhalten.



2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Mitgliedschaft wird in Textform bei den Abteilungen unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzugang sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Abteilungsvorstands zum Aufnahmeantrag.

(3) Neben der regulären aktiven Mitgliedschaft können auch folgende Mitgliedschaften abgeschlossen werden:

- a) Probemitgliedschaft: Es kann zunächst eine Probemitgliedschaft abgeschlossen werden. Hierfür bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorstands. Das Probemitglied erwächst nach 6 Monaten zum vollwertigen aktiven Mitglied, wenn es nicht zuvor kündigt. In der Zeit der Probemitgliedschaft besteht kein Stimmrecht.
- b) Passive Mitgliedschaft: Neben der aktiven Mitgliedschaft ist auch eine passive Mitgliedschaft möglich. Für diese Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

(5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine der zuvor genannten Mitgliedschaften voraus.

§ 5 Beiträge

(1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge an die Abteilungen zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal zehn Arbeitsstunden ersatzweise Geldzahlungen zu leisten.

(3) Über die Höhe und die Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung.

(4) Über die Höhe und die Fälligkeit der Umlagen des Gesamtvereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

(6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

(7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

(8) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand zu erklären.

Beim Wechsel des Wohnsitzes in einen anderen Ort, bei Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung in einem anderen Ort, kann der Austritt mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt, erfolgen. Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich.

- (3) Die Probemitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied gegenüber dem Vorstand oder einem Abteilungsvorstand die Kündigung erklärt.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins muss vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Der Betroffene kann hiergegen Widerspruch einlegen. Dieser ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Soll das Mitglied aufgrund des Zahlungsverzuges ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4 c)), so bedarf es zuvor einer schriftlichen Mahnung. Der Ausschluss darf erst dann erfolgen, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

- (6) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

- (7) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Verwarnungen;
- b) Verweise;
- c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
- d) Platz- und Hausverbote;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;

- (2) Die Anordnung der unter Abs. 1 lit. a) - d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs. 1 lit. e) genannte Sanktion erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

- (4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der erweiterte Vorstand binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.



3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung
5. der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

(2) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand elektronisch (insbes. per E-Mail) oder postalisch. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstands und der Jugendvertreter;
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Umlagen des Gesamtvereins;
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- g) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.



Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden und des Ersatzkassenprüfers im geraden - und der zweite - im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Die direkte Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(9) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.

(10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) einer von der Versammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Um Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, beträgt die Amtsperiode zwei Jahre, wobei die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine um ein Jahr verschobene Amtsperiode hat. In Jahren mit ungerader Endzahl werden der Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit gerader Endzahl gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) dem Vertreter der Vereinsjugend und
- c) den Abteilungsleitern.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Der Verein wird durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen wer-



den. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf elektronischem Weg (E-Mail, Videokonferenz) gefasst werden.

Ablauf von Umlaufverfahren (elektronisch oder postalisch): Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums informiert in Textform über einen Antrag und bittet, innerhalb von einer Woche (bei Wahlen von 14 Tagen) ein Votum abzugeben. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden. Sollte die einfache Mehrheit vor Ablauf der Frist erreicht sein, gilt der Antrag bereits als angenommen. Das detaillierte Ergebnis der Abstimmungen wird den Stimmberechtigten umgehend nach Ablauf der Frist in Textform bekannt gegeben. Das Ergebnis muss eine Aufstellung der an der Abstimmung teilgenommenen Organmitglieder sowie ihre Entscheidung enthalten. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist in Abstimmung mit den Beteiligten gekürzt werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand, der aus der Mitte der Jugendversammlung gewählt wird.

(3) Für die Jugendversammlung und den Jugendvorstand gilt diese Satzung analog. Für den Vorstand mit der Maßgabe, dass der Jugendvorstand aus mindestens einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht; ein Schatzmeister und die Kassenprüfer sind nicht zu wählen. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Der Jugendvorstand hat in jedem Organ des Vereins Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Vorstand lädt zu einer Jugendversammlung ein, wenn kein Jugendvorstand besteht.

§ 12 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins bestehen drei Abteilungen:

- c) Ruderabteilung
- d) Hockeyabteilung
- e) Tanzsportabteilung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

(2) Jede Abteilung wird durch ihren Abteilungsvorstand vertreten. Der Abteilungsvorstand entspricht im Aufbau dem Vorstand des Gesamtvereins. Die Abteilungsversammlung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.



(3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Die Abteilungsversammlungen findet mindestens einmal im Jahr statt. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung. Die Abteilungen legen dem Vereinsvorstand bis zu seiner Sitzung vor der Jahreshauptversammlung die geprüften Kassenberichte vor.

(5) Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung können der Vorstand und die Abteilungsvorstände Ordnungen erlassen, insbesondere für Beiträge und die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 15 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung be-



geschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt-sportverband Rheine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Geschäftsordnung April 2008

Die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28. September 1984 hat nachfolgende Geschäftsordnung für den RHTC Rheine von 1901 e.V. beschlossen.

§ 1 Leitung von Mitgliederversammlungen

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt eine Mitgliederversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Fall seiner Verhinderung nimmt der 2. Vorsitzende diese Funktionen wahr, im Fall dessen Verhinderung einer der anwesenden Abteilungsleiter. Über seine Person hat die Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds zu entscheiden.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung fest.

2. Eine Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern oder die Beratung gleichgearteter bzw. verwandter Angelegenheiten miteinander zu verbinden.

3. Die Tagesordnung kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die ausschließlich unaufschiebbaren Charakters oder äußerst dringlich sind. Unaufschiebbarkeit bzw. Dringlichkeit sind bei der Antragstellung zu begründen. Über Dringlichkeitsanträge ist bei der Behandlung des Tagesordnungspunkts „Anträge“ bevorzugt zu beraten.

§ 3 Anträge

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse aufgrund von Anträgen, die von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, vom Vorstand oder von den Abteilungen gestellt werden.

2. Anträge sind schriftlich abzufassen (§ 12 Satzung) und spätestens eine Woche vor Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Werden Anträge erst während einer Mitgliederversammlung gestellt (§ 2 Abs. 3 Geschäftsordnung), sind sie schriftlich zu formulieren und dem Versammlungsleiter vor ihrer Behandlung vorzulegen oder nach Diktat zu Protokoll zu geben. Sie müssen vom Antragsteller oder einem durch ihn Beauftragten vorgelesen und begründet werden.

3. Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) zur Geschäftsordnung,
- b) zurück zur Tagesordnung,
- c) auf Schluss der Beratung oder auf Abstimmung,
- d) auf Überweisung an den Vorstand oder an eine der Abteilungen,
- e) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- f) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- g) auf Ladung oder Anhörung von Personen,
- h) auf Unterbrechung, auf Vertagung oder auf Aufhebung einer Mitgliederversammlung,
- i) Zusatz- oder Abänderungsanträge, jedoch nur bis zur Eröffnung der Abstimmung des jeweiligen Antrags.

4. Gestellte Anträge können durch Abänderungsanträge, die sich nur auf die Einfügung oder Auslassung von Worten oder ganzen Sätzen beziehen, abgeändert werden. Über den Abänderungsantrag ist zunächst abzustimmen.

5. Wird ein Abänderungsantrag angenommen, erfolgen die Aussprache und Abstimmung über den abgeänderten Antrag. Im Übrigen ist über den Antrag zuerst zu beraten und abzustimmen, der am weitesten geht.

6. Wird die Vertagung eines Antrags bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder die Verweisung an den Vorstand bzw. eine Abteilung beantragt, ist darüber zuerst abzustimmen.

7. Zur Geschäftsordnung ist das Wort unverzüglich zu erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstands beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern.



§ 4 Aussprache

1. Jeder Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Versammlungsleiter ihm das Wort erteilt hat.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Außer dem Versammlungsleiter darf niemand den Redner in seinen Ausführungen unterbrechen. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
3. Antragsteller können sowohl vor Beginn als auch nach Beendigung der Beratung das Wort verlangen.
4. Die Zeitdauer für die Behandlung einer Angelegenheit sowie die Redezeit des einzelnen Mitglieds können auf Antrag von der Versammlung begrenzt werden.
5. Spricht ein Mitglied über die festgesetzte Redezeit hinaus, entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort.
6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, dann kann es ihm in derselben Angelegenheit nicht wiedererteilt werden.
7. Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, erklärt der Versammlungsleiter die Aussprache für beendet.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Rednerliste auf Antrag jederzeit schließen oder die Aussprache abbrechen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte geht bei der Abstimmung einem Vertagungsantrag vor, ist aber erst zulässig, nachdem je ein Redner die Möglichkeit hatte, für und gegen den Antrag zu sprechen.
9. Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung erteilt werden.
10. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Versammlung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn ein entsprechender Beschluss auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers von der Versammlung gefasst wird.

§ 5 Formulierung der Beschlüsse

1. Nach Beendigung der Aussprache formuliert der Versammlungsleiter den zur Abstimmung gelangenden Antrag so, dass mit ja oder nein geantwortet werden kann. Über die Fassung des Beschlusssentwurfs kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch beschließt die Versammlung vor Abstimmung über die Fassung des Beschlusssentwurfs.
2. Jeder Versammlungsteilnehmer kann die Teilung eines Beschlusssentwurfs beantragen, worüber die Versammlung zu beschließen hat.
3. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der endgültig formulierte Beschluss möglichst zu verlesen.

§ 6 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich durch Handhochheben.
2. Bis zur Eröffnung der Abstimmung kann jeder Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung beantragen. Sie muss erfolgen, wenn der Antrag dazu von wenigstens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
3. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit.
5. Das Abstimmungsergebnis wird vom Versammlungsleiter festgestellt und bekannt gegeben.
6. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses sind unverzüglich nach der Bekanntgabe anzumelden. Nach Abschluss des Beratungspunkts können sie nicht mehr geltend gemacht werden.



§ 7 Ordnung während der Versammlung

1. Schweift ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab oder verletzt er die Ordnung, wird er vom Versammlungsleiter zur Sache oder zur Ordnung gerufen.
2. Der dritte dieserartige Ruf an einen Redner in derselben Versammlung hat Wortentzug für deren Dauer zur Folge, sofern vom Versammlungsleiter darauf hingewiesen worden ist.
3. Jeder Versammlungsteilnehmer kann den Ordnungsruf beantragen.
4. Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter Mitglieder von der Versammlung ausschließen. Sie haben in diesem Fall den Versammlungsraum sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung des Versammlungsleiters dazu nicht befolgt, kann die Versammlung unterbrochen oder aufgehoben werden.
5. Entsteht im Versammlungsraum störende Unruhe und kann der Versammlungsleiter die Ordnung nicht auf andere Weise wiederherstellen, hat er die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben. Wenn sich der Versammlungsleiter kein Gehör verschaffen kann, verlässt er seinen Platz. Die Versammlung ist dadurch unterbrochen.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit Stimmenmehrheit von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag dazu ist in die Tagesordnung aufzunehmen. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Dringlichkeitsantrag kann eine Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.
2. Die Geschäftsordnung ist kein Teil der gültigen Satzung des RHTC Rheine von 1901 e.V. Die Bestimmungen der Satzung bleiben von der Geschäftsordnung unberührt.
3. Vorstehende Geschäftsordnung für den RHTC Rheine von 1901 e.V. tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.



Hausordnung RHTC Rheine von 1901 e.V.

§ 1

Das Bootshaus im Besitz des RHTC Rheine von 1901 e.V. ist als Teil der Clubanlage Eigentum aller Mitglieder. Es steht ihnen nach dieser Hausordnung zu gesellschaftlicher und sportlicher Betätigung zur Verfügung. Die Mitglieder der Ruder-, Hockey- und Tanzsportabteilung haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.

§ 2

Alle Mitglieder haben Interesse an einem harmonischen Neben- und Miteinander im Bootshaus. Sie sind daher angehalten, für Ordnung, Ruhe und Anstand zu sorgen. Mitglieder können die Gesellschaftsräume in Anspruch nehmen, wenn die Räumlichkeiten durch Veranstaltungen des RHTC Rheine von 1901 e.V. oder des Pächters nicht belegt sind. Sofern Kinder von Mitgliedern nicht einer der Jugendabteilungen angehören, haben sie unbeaufsichtigt keinen Zutritt zur Steganlage, zu den Bootshallen, zu den Hockeyplätzen, zu den Umkleieräumen und zum Saal. Der RHTC Rheine von 1901 e.V. haftet nicht für Schäden und Unfälle, die sich aufgrund von Verstößen bzw. Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben.

§ 3

Der Aufenthalt in den oberen Räumen des Bootshauses ist in Sportkleidung (kompletter Trainingsanzug ausgenommen) oder in Badekleidung nicht gestattet, der Zutritt zu ihnen in Stollenschuhen ausdrücklich untersagt.

§ 4

Das Mitbringen von Hunden ins Bootshaus ist nicht gern gesehen. Das Befahren der Sport- und Außenanlagen mit Fahrzeugen, auch Zweirädern, ist nicht gestattet, desgleichen ihr Unterstellen in den Bootshallen. Alle Mitglieder sind angehalten, Fahrzeuge und Fahrräder auf dem vorhandenen Parkplatz bzw. in den aufgestellten Fahrradständern abzustellen.

§ 5

Das Rauchen in allen Räumen des Bootshauses ist ausdrücklich verboten. Im Interesse der Hygiene muss auf peinlicher Sauberkeit und Ordnung, vor allem in Dusch- und Umkleieräumen, bestanden werden. Zur Einsparung von Kosten hat jedes Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur ein Mindestmaß an Strom, Gas und Wasser verbraucht wird.

§ 6

Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertsachen usw. übernimmt der Club keine Haftung und keine Verantwortung.

§ 7

Über eine andere Nutzung der Umkleieräume ist zeitig vorher mit dem Vorstand Übereinkunft herbeizuführen.

§ 8

Schäden jedweder Art, die durch ein Mitglied verursacht worden sind, sollen dem Hauswart oder einem Vorstandsmitglied bzw. dem Pächter des Hauses sobald wie möglich gemeldet werden. Für grobfahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten. Für anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen und Festen anderer Vereine oder Organisationen dem Club entstandene Schäden haftet der Veranstalter dem RHTC Rheine von 1901 e.V. .

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anordnungen der Vorstandsmitglieder nachzukommen. Bei deren Nichtanwesenheit ist der Pächter, der in diesem Fall als Beauftragter des Vorstands handelt, berechtigt, für Ordnung im Bootshaus und außerhalb des Bootshauses auf dem Clubgelände zu sorgen. Für die vom Pächter benutzten Räume übernimmt er die Verantwortung und Obhutpflicht.